

## Neufassung

### Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 20.03.2020

## Corona-Soforthilfe

### Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise

#### A. Problem

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger haben die einschränkende Maßnahmen des Bundes und der Länder unmittelbare Folgen, sondern auch viele Unternehmen der bremischen Wirtschaft spüren bereits jetzt wirtschaftliche Auswirkungen des Virus. Die Absage von Messen und Großveranstaltungen, der Rückgang der Reisetätigkeit sowie die Schließung wesentlicher Bereiche des Einzelhandels entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechenden Folgen für Beschäftigungsverhältnisse. Die Bundesregierung hat bereits am 13. März 2020 mit ihrem „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ mit einem auf vier Säulen beruhenden Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus reagiert:

1. Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind. Außerdem sollen auch Leiharbeiter Anspruch auf Kurzarbeitergeld erhalten und die Sozialversicherungsbeiträge vollständig durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet werden.
2. Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck wird die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite. Zudem hat die Bundesregierung zusätzliche Sonderprogramme bei der KfW angekündigt.

4. Die Bundesregierung wird sich auch auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen einsetzen und begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Speziell für die bremischen Unternehmen wurden durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa weitere Maßnahmen ergriffen. Bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH – die Förderbank für Bremen und Bremerhaven- (BAB) wurde eine Task Force eingerichtet. Diese besteht aus einem Expertenteam, das individuelle Finanzierungsvorschläge für akut betroffene Unternehmen und Arbeitnehmer\*innen entwickelt. Entsprechende Informationen und Instrumente zur Unterstützung der Wirtschaft (Beratung, Liquiditätshilfen) wurden bei der Task Force der BAB gebündelt. Die BAB hat aktuell für Hilfsmaßnahmen im Kontext der Coronavirus-Krise ein zusätzliches Budget von zunächst 10 Millionen Euro zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank Bremen hat außerdem die Bürgschaftskonditionen, zu denen Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Unternehmenskrediten übernommen werden, verbessert.

Es zeigt sich, dass diese Maßnahmen (Kredite, Bürgschaften) erforderlich und wirksam sind, aber nicht für alle akuten Bedarfe ausreichen. Gerade kleinen Unternehmen kann mit Krediten nicht immer nachhaltig geholfen werden.

## **B. Lösung**

Damit in Not geratenen Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz) wirksam geholfen werden kann und Beschäftigungsverhältnisse gesichert werden können, soll -ergänzend zu den bereits bestehenden Instrumenten- sehr kurzfristig ein Landesprogramm mit einem Gesamtvolumen in Höhe von zunächst 10 Millionen Euro zur Gewährung von Zuschussförderungen aus Haushaltsmitteln aufgelegt werden (Corona-Soforthilfe). Von diesen nicht rückzuzahlenden Liquiditätszuschüssen sollen insbesondere kleine Unternehmen, Freiberufler\*innen und Solo-Selbstständige branchenunabhängig profitieren, damit diese insbesondere ihre laufenden finanziellen Belastungen abdecken und ausbleibende Erträge kompensieren können, um ihre unternehmerische Existenz zu sichern. Gefördert werden sollen laufende Belastungen wie z. B. Mieten und Pachten für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden können oder Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen, für fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen. Sollte es zu längeren Einschränkungen kommen, sind auch die Vermieter\*innen aufgefordert, zur Rettung der Vielfältigkeit des Bremer Wirtschaftslebens auf Margen zu verzichten und Mietsenkungen zu gewähren und entsprechend mitzuhelfen, die Unterstützungsmöglichkeiten des Landesfonds zu verlängern. Die Förderhöhe soll bis zu 20.000 Euro je Unternehmen betragen. Die Förderbedürftigkeit soll in einem schnellen und unbürokratischen Verfah-

ren auf Grundlage einer kurzfristig zu veröffentlichenden Förderrichtlinie geprüft werden. Dabei soll ein Betrag bis 5.000 Euro in einem **stark vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden**. Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, die Beschäftigung in den Kleinstunternehmen aufrecht zu erhalten, Entlassungen zu vermeiden und Existenzen zu sichern.

Die Abwicklung des Zuschussprogramms soll als Landesprogramm in Bremen über die BAB und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH erfolgen. Das Programm soll nur subsidiär bzw. ergänzend zu bereits von der Bundesregierung angekündigten vergleichbaren Bundesprogrammen Anwendung finden. Ggf. werden noch Anpassungen bei den Förderkonditionen des bremischen Programms erfolgen, sobald Details des Bundesprogramms veröffentlicht wurden. Im Zusammenwirken mit den bereits für Liquiditätshilfen der BAB bereitgestellten 10 Mio. Euro werden damit kurzfristig bis zu 20 Mio. € für Soforthilfen zugunsten bremischer Unternehmen zur Verfügung gestellt.

### **C. Alternativen**

Verzicht auf ein bremisches Zuschussprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise mit den entsprechenden negativen Folgen für die bremische Wirtschaft.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Für die Ausstattung eines entsprechenden Programms werden zunächst 10 Mio. € benötigt. Das Förderprogramm soll über die BAB und die BIS abgewickelt werden. Der Senat bittet den Senator für Finanzen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. € kurzfristig verfügbar zu machen. Der Senat bittet den Senator für Finanzen außerdem um Prüfung, ob und in welchem Umfang aufgrund der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise eine gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 erste Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, vorliegt. Dies soll in Kenntnis der zu erwartenden finanziellen Folgen für die bremischen Haushalte dargelegt werden. Eine solche Ausnahme ist allerdings mit der Verpflichtung verbunden, die Nettomehrausgaben, die auf die außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind in jährlichen Tilgungsschritten zurückzuführen. Dies schränkt die finanziellen Handlungsspielräume in den Folgejahren ein. Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage befindet sich in Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt, die Auflage eines zusätzlichen zuschussbasierten Förderprogramms „Corona-Soforthilfe“ zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für Kleinunternehmen und bittet den Senator für Finanzen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von zunächst 10 Mio. € kurzfristig verfügbar zu machen.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen vor dem Hintergrund der erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die bremischen Haushalte aufgrund der Corona-Krise zu prüfen, ob und in welcher Höhe von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Kenntnis der daraus resultierenden Tilgungsverpflichtung abgewichen werden kann.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bis kurzfristig konkrete Fördervoraussetzungen zu erarbeiten und nach Möglichkeit zum 23.03.2020 in Kraft zu setzen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Befassung der Deputationen für Wirtschaft und Arbeit sowie den Senator für Finanzen die Befassung Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten